



Herzlich willkommen beim

TSV Münnerstadt 1863 e.V.

TSV Münnerstadt 1863 e.V. * Am Kleinfeldlein * 97702 Münnerstadt

Vereinsleben in COVID-19-Zeiten

Infektionsschutz- und Hygienekonzept gemäß BayIfSMV

Münnerstadt, den 25.08.2020

Präambel

Nach den Worten der Vereinssatzung besteht der Zweck des TSV 1863 Münnerstadt e. V. darin, „die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports zu fördern“.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- „Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen“
- „Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen“
- „Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.“

Auch in COVID-19-ZEITEN will und kann der Verein seinen Zweck erfüllen und hat deshalb zuallererst für seinen Kernbereich das „TSV-Schutzkonzept COVID-19-Sport“ entwickelt.

Neben dem Sport gehören aber auch Besprechungen, Feiern und Versammlungen von Übungsgruppen, Abteilungen und Gremien zu einem guten Vereinsleben. Diese Aktivitäten sind von der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni mit ihren gültigen Änderungen gedeckt. Der TSV Münnerstadt sieht es als wesentliche Aufgabe an, seinen Mitgliedern auch in diesen schwierigen Zeiten ein gutes Vereinsleben zu ermöglichen und sie zugleich vor der Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus bestmöglich zu schützen.

Für das außersportliche Vereinsleben des TSV Münnerstadt sind neben den allgemeinen Regelungen zum Abstandsgebot, zur Mund-Nasen-Bedeckung und zur Kontaktbeschränkung im privaten Raum (§1-3 BayIfSMV) insbesondere die Vorschriften zu Veranstaltungen und Versammlungen (§5), zur Gastronomie (§13), zu kulturellen Veranstaltungen (§21,2) und zu Kinobetrieben (§21,3) relevant. In den zugehörigen Rahmenhygienekonzepten der zuständigen Ministerien sind die rechtsverbindlichen Mindestanforderungen formuliert, die es einzuhalten gilt. Sie bilden das inhaltliche Gerüst für das nachstehende Infektionsschutz- und Hygienekonzept „Vereinsleben in COVID-19-Zeiten“

Grundsatz

Damit das Vereinsleben nicht zum Erliegen kommt, stellt der TSV Münnerstadt seinen Mitgliedern die Vereinseinrichtungen für die verschiedensten vom Infektionsschutzrecht

zugelassenen Aktivitäten zur Verfügung, z.B. Stammtische, Abteilungstreffen etc. Jede Veranstaltung muss beim Verein angemeldet werden. Sie wird vom Hygienebeauftragten zugelassen, wenn sie für einen bestimmten Teilnehmerkreis angeboten wird und die Veranstalter im Vereinsschutzkonzept unterwiesen wurden. Wahlweise können sie ein eigenes Veranstaltungsschutzkonzept vorlegen. Die Kommunikation der Vorschriften an und ihre Einhaltung durch die Teilnehmer liegt in der Verantwortung der Veranstalter. Gastronomische Angebote macht der TSV Münnerstadt nur im Außenbereich.

Verhaltensregeln für und Hygieneanforderungen an die Nutzer der TSV Einrichtungen

Im Freien und in den Gebäuden ist zwischen Personen, die nicht einem Hausstand angehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Besondere Achtsamkeit ist bei der Einnahme der Plätze in den Räumlichkeiten (Hütte, Tennishäuschen etc.) sowie bei der Benutzung der Toiletten geboten.

In Gebäuden müssen Kinder ab 6 Jahren und Erwachsene einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Er darf nur von Personen abgenommen werden, die ihren festen Platz im Raum eingenommen haben und den vorgeschriebenen Mindestabstand zueinander einhalten. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.

Beim erstmaligen Betreten und endgültigen Verlassen der Gebäude sind die Hände in den Sanitäreinrichtungen gründlich mit Seife zu waschen. Während des Aufenthaltes im Freien und in den Gebäuden sind die Hände immer dann zu waschen, wenn sie mit eigenem oder fremdem Speichel in Berührung gekommen sind. Auf dem Weg zu den Sanitäreinrichtungen ist das Anfassen von Funktionsbauteilen (z.B. Türgriffe, Handläufe, Lichtschalter) und Gegenständen zu vermeiden.

Die Toiletten werden unter Beachtung der im gesamten Gebäude geltenden Verhaltensregeln genutzt. Insbesondere ist der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten und die Mund-Nasen-Maske zu tragen. In jedem Toilettenvorraum hält sich nur eine Person auf. Um das Risiko von Kontaktinfektionen zu minimieren, stehen die Zugangstüren zu den Toilettenräumen offen. Die Benutzer waschen sich vor und nach dem Toilettengang die Hände gründlich mit Seife.

Um Begegnungen auf ein Minimum zu beschränken, sollen die Veranstaltungsteilnehmer in Gebäuden zielstrebig ihre Plätze einnehmen. Personen, welche die Krankheitssymptome Dauerhusten, Schnupfen, Halsschmerzen, erhöhte Körpertemperatur, Geruchs- und Geschmacksverlust zeigen oder innerhalb der letzten 14 Tage ungeschützten Kontakt mit einer Person hatten, bei der ein Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Erkrankung vorliegt oder bestätigt wurde, dürfen die Sportanlage nicht betreten. Nutzer, die während des Aufenthalts Krankheitssymptome entwickeln, müssen die Sportanlage unverzüglich verlassen.

Veranstaltung geschlossener Gesellschaften im Allgemeinen

Jede regelmäßige und einmalige Veranstaltung (Übungsgruppen, Abteilungsfeier etc.) ist anzumelden (u.scheuring@googlemail.com) und bedarf der Zustimmung des Hygienebeauftragten. Diese wird gegeben, wenn die Veranstaltung für einen bestimmten, zahlenmäßig bezifferten Teilnehmerkreis angeboten wird und die Veranstalter im Konzept „Vereinsleben in COVID-19-Zeiten“ unterwiesen wurden. Wahlweise kann ein eigenes Veranstaltungsschutzkonzept vorgelegt werden. Die Kommunikation der Vorschriften an und ihre Einhaltung durch die Teilnehmer liegt in der Verantwortung der Veranstalter.

Warteschlangen vor den Zugängen von Gebäuden und Räumen und die Überbelegung der genutzten Einrichtungen sind durch Vorplanung der Veranstaltung und Einladung der Teilnehmer ausgeschlossen. Nicht eingeladene, jedoch persönlich bekannte Teilnehmer können eingelassen werden, sofern es die räumlichen Verhältnisse erlauben, dass die erforderlichen Abstände eingehalten werden können und die ausreichende Lüftung gewährleistet bleibt. In keinem Fall dürfen die zulässigen Teilnehmerobergrenzen überschritten werden. Fremde Personen haben grundsätzlich keinen Zutritt.

Veranstaltungen geschlossener Gesellschaften im Freien An Veranstaltungen im Freien dürfen bis zu 200 Personen teilnehmen. Die Tische, Sitzgelegenheiten und Geräte (z.B. Grill) sind so angeordnet, dass sowohl im Sitzen als auch auf den Wegen der Mindestabstand eingehalten wird. Wo dies nicht möglich ist, muss eine Mund-Nasen-Maske getragen werden, ansonsten ist das Tragen der Maske freigestellt.

Veranstaltungen geschlossener Gesellschaften in Gebäuden

Im Tennishäuschen und in der Hütte sind bis zu 20 Personen erlaubt. Die Tische, Sitzgelegenheiten und Geräte (z.B. Beamer) sind so angeordnet, dass sowohl im Sitzen als auch auf den Wegen der Mindestabstand eingehalten wird. Die Mund-Nasen-Maske muss im gesamten Gebäude getragen und kann erst abgenommen werden, wenn die Person ihren festen Platz im Raum eingenommen hat.

Lüftung

Neben Abstand, Hygiene und Atemmaske (AHA!) ist die Raumlüftung das Kernstück der COVID-19-Prävention. Sie wirkt der Ansteckungsgefahr durch Aerosolkonzentration in der Raumluft entgegen.

Wenn es die Aktivitäten und die Witterungsverhältnisse zulassen, werden die Räumlichkeiten für die gesamte Veranstaltungsdauer behutsam und zugfrei gelüftet. Das kann durch kontrolliertes Öffnen von gegenüberliegenden Fenstern oder - im Gastraum und Saal - durch die vom Verein voreingestellte Lüftungsanlage geschehen.

Ist eine wirkungsvolle Dauerlüftung nicht möglich, werden die Räumlichkeiten - abhängig von der Zahl der Anwesenden - ein- bis viermal je Stunde so quergelüftet, dass die Raumluft vollständig ausgetauscht wird. Zu diesem Zweck werden einander gegenüberliegende Fenster nach Bedarf geöffnet.

Auch die Toilettenräume werden durch Kippen der Fenster und offenstehende Innenraumtüren dauerhaft gelüftet. Während der Heizperiode wird die Dauerlüftung durch regelmäßige Stoßlüftung ersetzt.

Reinigung und Desinfektion

Grundlage für alle Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen ist die vom Verein bereitgestellte HACCP-Checkliste.

HACCP (engl. hazard analysis and critical control points, dt. Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte) ist ein in den USA konzipierter Reinigungs und Hygienestandard, der auch in Europa für alle Bereiche der Lebensmittelherstellung und-verarbeitung (z.B. Gastronomie) und für das Gesundheitswesen vorgeschrieben ist.

Nach jeder Veranstaltung werden in den benutzten Räumlichkeiten (WC's, Tennishäuschen, Hütte) die berührten Einrichtungsgegenstände (Stühle, Tische, ...), Funktionsflächen (Arbeitsflächen, Theken, Spülbecken, Kühlschränke, Herde, ...) und Funktionsbauteile (Tor-, Tür- und Fenstergriffe, Lichtschalter, Wasserhähne, ...) gereinigt und ggfs. desinfiziert. Verantwortlich sind die Veranstalter.

Die regelmäßige Gebäude- und Objekteinigung wird von den Reinigungskräften unter Beachtung der üblichen Arbeitsschutzvorschriften nach den üblichen Reinigungs- und Hygienestandards durchgeführt. Einer besonderen Schulung bedarf es nicht. Verantwortlich ist der Vorstand für die Liegenschaft.

Infrastruktur für Infektionsschutz und Hygiene

Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern stehen in den Sanitäreinrichtungen zur Verfügung.

Als Vereinshygienebeauftragten hat die Vorstandschaft Günter Scheuring eingesetzt. Er wendet die behördlichen Vorgaben auf den Sportbetrieb und die sonstigen Veranstaltungen an, schreibt das Infektionsschutz- und Hygienekonzept fort und veranlasst und überwacht dessen Umsetzung. Er koordiniert die Belegung der Räumlichkeiten, schult die Veranstalter nach Bedarf, prüft ggfs. ihre Schutzkonzepte und gibt ihre Veranstaltungen frei. In COVID-19-Angelegenheiten ist er gegenüber allen Beteiligten des Vereinslebens weisungsbefugt. Über seine Arbeit ist er dem Vorstand auf Verlangen Rechenschaft schuldig.

Die Veranstalter sind für ihre Veranstaltung vollumfänglich verantwortlich und in allen Infektionsschutz und Hygienebelangen dem Hygienebeauftragten auf Verlangen rechenschaftspflichtig. Insbesondere achten sie auf die Einhaltung der Infektionsschutzregeln durch die Teilnehmer*innen und die Umsetzung der Hygieneanforderungen. Um die Vorschriften durchzusetzen, sind sie ausdrücklich ermächtigt, vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Sie erfassen die Kontaktdaten der Veranstaltungsteilnehmer und bewahren die Daten vier Wochen lang für Dritte unzugänglich auf. Auf Verlangen sind sie dem Hygienebeauftragten auszuhändigen. Nach der Veranstaltung veranlassen sie die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen gemäß der vom Verein bereitgestellten HACCP-Checkliste.

Für die Durchführung der Veranstaltung können Helfer eingesetzt werden. Sie müssen zuvor vom Veranstalter so in die Infektionsschutz- und Hygienevorschriften eingewiesen werden, dass sie diese bei der Erledigung ihrer Aufgaben selbst problemlos einhalten und auch das Verhalten der Veranstaltungsteilnehmer°innen kontrollieren können.

Informationskonzept

Über die Ausgestaltung des Vereinslebens des TSV Münnerstadt unter COVID-19-Bedingungen werden die Mitglieder durch die vereinseigenen Informationskanäle (Aushänge, Internet) informiert. Für diese Informationen haben die Mitglieder eine „Holschuld“.

An relevanten und exponierten Stellen (Sportanlageeingänge, Tennishütte, Sanitärräume) sind die wichtigsten Schutzanweisungen gut sichtbar ausgehängt.

Im Zuge der Anmeldung ihrer Veranstaltung werden die Veranstalter vom Hygienebeauftragten über die aktuellen behördlichen Vorschriften und Regeln informiert und nach Bedarf geschult. Sie unterweisen ihre Helfer und informieren die Veranstaltungsteilnehmer.

Kontrolle und Sanktionen

Die Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygieneregeln wird vom Hygienebeauftragten, der Vorstandschaft und den Veranstaltern überprüft. Mißachtung wird entsprechend sanktioniert. Die genannten Personengruppen sind berechtigt und aufgerufen, wenn nötig vom Hausrecht Gebrauch zu machen und einen Platzverweis auszusprechen. Bußgelder für Vereinsverantwortliche und Veranstalter infolge vorsätzlichen oder fahrlässigen Fehlverhaltens von Nutzern der TSV-Einrichtungen gehen zu Lasten der Verursacher. Bei wiederholten Verstößen behält sich die Vorstandschaft weitere Maßnahmen vor.

Münnerstadt, 25.08.2020

Ort, Datum

Unterschrift Hygienebeauftragter

Unterschrift Vorstand